

SATZUNG

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausschlag für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am ~~17.XX.12.XX.2020-XXXX~~ folgende Satzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausschlag für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau beschlossen:

§ 1

Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister

- (1) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~200~~250,00 EUR.
- (2) Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters erhält ~~die Hälfte dieser monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von (100)165,00-€ unter Abs. 1 genannten Betrages~~, sofern er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister ist.
- (3) Ist der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters gleichzeitig Ortsbrandmeister, so erhält er zu seiner nach § ~~21~~ Abs. 2 genannten Entschädigung ~~1/4~~1/2 der Aufwandsentschädigung des ~~Gemeindebrandmeisters-Ortsbrandmeisters~~ nach § 2 Abs. 1

Beispiel:

OBM von Berge ist gleichzeitig stv. Gemeindebrandmeister:

AE nach Altregelung (unter Berücksichtigung der erhöhten AE) 140 € + 62,50 € = 202,50 €

AE nach Neufassung (unter Berücksichtigung der erhöhten AE) 165 € + 70,00 € = 235,00 €

§ 2

Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden nach der Größe (Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung, Feuerwehrstützpunkte und Feuerweherschwerpunkt) der einzelnen Wehren festgesetzt. Sie betragen monatlich:

<u>Feuerweherschwerpunkt:</u>		
a) Ortsbrandmeister Fürstenau	150 <u>190,00</u> EUR	
Stellvertreter/in	75 <u>125,00</u> EUR	
<u>Feuerwehrstützpunkte:</u>		
b) Ortsbrandmeister Berge	110 <u>140,00</u> EUR	
Stellvertreter/in	55 <u>90,00</u> EUR	
c) Ortsbrandmeister Bippen	110 <u>140,00</u> EUR	
Stellvertreter	55 <u>90,00</u> EUR	
<u>Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung:</u>		
d) Ortsbrandmeister Grafeld	80 <u>100,00</u> EUR	
Stellvertreter/in	40 <u>65,00</u> EUR	

e) Ortsbrandmeister Ohrtermersch/Ohrte Stellvertreter/in	80 <u>100,00</u> EUR 40 <u>65,00</u> EUR	_____
f) Ortsbrandmeister Schwagstorf Stellvertreter/in	80 <u>100,00</u> EUR 40 <u>65,00</u> EUR	_____
g) Ortsbrandmeister Vechtel Stellvertreter/in	80 <u>100,00</u> EUR 40 <u>65,00</u> EUR	_____

§ 3

Schriftführerin oder Schriftführer

- (1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer der Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~30~~40,00 EUR.

§ 4

Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter

- (1) Die Sicherheitsbeauftragte oder der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine Aufwandsentschädigung von ~~30~~100,00 EUR.

§ 5

Gerätewartin oder Gerätewart

- (1) Die Gerätewartin oder der Gerätewart der freiwilligen Feuerwehren erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

Pro Großfahrzeug	jeweils 30 <u>50</u> ,00 EUR
Pro MTW u. Anhänger	jeweils 15 <u>25</u> ,00 EUR

§ 6

Jugendwartin oder Jugendwart

- (1) Die Jugendwartin oder der Jugendwart der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je ~~60~~80,00 EUR. Die Aufwandsentschädigung für die stellv. Jugendwartin oder stellv. Jugendwart beträgt ~~30~~40,00 EUR.
- (2) Die SG-Jugendwartin oder der SG-Jugendwart erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von ~~50~~60,00 €.
- (3) Sind in einer Feuerwehr mehrere Jugendwarte tätig, wird dieser Betrag aufgeteilt. Die Absätze 1 & 2 gelten entsprechend auch für die Funktionen in den Kinderabteilungen.

§ 7

Funkwartin oder Funkwart

- (1) Die Funkwartin oder der Funkwart der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~50~~100,00 EUR.

§ 8

Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter

- (1) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~30~~100,00 EUR.

§ 9

Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart

- (1) Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart der Freiwilligen Feuerwehr

- auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (2) Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart der freiwilligen Feuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung jeweils von 5,00 €/PA. (tbd)
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die Reinigung, Wartung und Prüfung je Lungenautomat wird auf 53,00 EUR, je Atemschutzmaske auf 5,00 EUR festgesetzt.

§ 10

EDV-Wartin oder EDV-Wart

- (1) Die EDV-Wartin oder EDV-Wart der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~50~~60,00 EUR.

§ 11

Pressewartin oder Pressewart

- (1) Die Presswartin oder Pressewart der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EUR.

§ 12

Kleiderwartin oder Kleiderwart

- (2) Die Kleiderwartin oder der Kleiderwart der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.

§ 13

Kostenverteilung bei Personalunion

- (1) Sollte es bei der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene eine Stellenbesetzung in Personalunion mit mehreren Personen geben, so ist die Aufwandsentschädigung gleichmäßig zu teilen.
- (2) Sollte es bei der Freiwilligen Feuerwehr auf Ortsebene eine Stellenbesetzung in Personalunion mit mehreren Personen geben, so obliegt es dem Ortskommando die Verteilung zu beschließen.

§ 114

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Für Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstaussalles bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sowie für die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gilt § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Der Höchstbetrag des gemäß § 12 Abs.5 des Nds. Brandschutzgesetzes an selbständig Tätige zu erstattenden Verdienstaussalles wird auf 2635,00 EUR je angefangene Stunde festgesetzt, wobei die Höchststundenzahl auf 8 Stunden begrenzt ist. Durch schriftliche Erklärung ist glaubhaft zu versichern, dass der Verdienstaussall in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Eine höhere Erstattung ist durch Vorlage des letzten Einkommenssteuerbescheides oder schriftliche Erklärung eines Steuerberaters über die tatsächliche Höhe des Jahresbruttoeinkommens nachzuweisen.-

§ 125

Aufwendungen für Lehrgänge

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die an einem Lehrgang an den Nds. Akademien für Brand- und Katastrophenschutz in Celle und Loy teilnehmen wird der nachgewiesene Verdienstaussall erstattet. Für lohnabhängige Arbeitnehmer/innen sind für Lehrgangsbesuche

entsprechend der Bestimmungen des § 32 Abs. 2 des NBrandSchG privaten Arbeitgeber/innen die Kosten der Lohnfortzahlung zu erstatten.

Sofern kein Verdienstausschlag entstanden ist, erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einen Erstattungsbetrag nach Abs. 2.

Dies gilt auch für Lehrgänge und Weiterbildungen die für die Diensttätigkeit notwendig sind, wie z.B. Vollzugsbeamte beim NSI o.ä. – entsprechende Fortbildungen ohne einen klaren Dienstweg bedürfen vorab der Genehmigung des Gemeindebrandmeisters / Gemeindebrandmeisterin oder seines Stellvertreters.

(2) Für ~~Wochenlehrgänge~~ Lehrgänge wird der Höchstbetrag der Erstattung auf 100€/täglich festgesetzt.

(3) Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Landkreis-Ebene werden die Höchstbeträge der Erstattung wie folgt festgesetzt:

a. Maschinistenlehrgang/	93100,00 EUR
b. Atemschutzgeräteträgerlehrgang/	93100,00 EUR
b. Fortbildung Technische Hilfe	80,00 EUR
c. Fortbildung Atemschutzgeräteträger	50,00 EUR
d. Gefährliche Stoffe ABC	125,00 EUR
e. CSA-Lehrgang	100,00 EUR
technische Hilfe	
f. Sprechfunckerlehrgang/	5250,00 EUR
e.g. Sonstige Lehrgänge/Fortbildungen	35,00 EUR
Gefährliche Stoff ABC/	
Neigungslehrgang Jugendfeuerwehr	
d. Lehrgangsbesuche von Führungskräften:	
Leiter einer Feuerwehr – bei 2 Tagen	128,00 EUR
Fortbildung Führungskräfte 3 Tage	154,00 EUR
e. Einstiegslehrgang Jugendfeuerwehr	154,00 EUR

(4) Für Tagesseminare und Lehrgänge auf Samtgemeindeebene erfolgt keine Aufwandsentschädigung, allerdings wird durch den Träger der Feuerwehr die Verpflegung sichergestellt. (Kostenrahmen pro Teilnehmer pro Tag 12,-€ incl. Getränke) die Teilnahme an Lehrgängen, die innerhalb der Samtgemeinde Fürstenau abgehalten werden (Grundlehrgang), wird der Höchstbetrag der Erstattung auf 26,00 EUR festgesetzt.

(5) Für genehmigte Dienstreisen, außerhalb des Gemeindegebietes, werden Reisekosten erstattet nach den Vorschriften der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.

§ 136

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktionen ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach diesen Richtlinien an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 147

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am ~~01XX.~~ Januar ~~2021-XXXX~~ in Kraft.

Fürstenau, den ~~17XX.12XX.2020XXXX~~

Samtgemeinde Fürstenau
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.) ~~Trütken~~ Wübbel